

Aichacher Wochenblatt.



Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

Nro. 25.

2. Juli 1843.

Dieses Blatt erscheint an jedem Sonntage. Der Preis ist für den Jahrgang 2 fl., und wird halbjährig mit 1 fl. voraus entrichtet. Für Inserate kostet der Raum einer Spaltzeile 3 kr.

Auszug aus dem Intelligenzblatte der k.
bayer. Regierung von Oberbayern
Nro. 24.

Bekanntmachung.

(Ausländische Lotteriespiele betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs
von Bayern.

Neuerliche wiederholte Anzeigen von Zusendung von Lotto-Loosen aus dem Auslande veranlassen die unterzeichnete Stelle, die Ausschreibung vom 2. August 1836 (Kreisblatt Seite 1156) wiederholt mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß es zulässig sey, auch schon geöffnete Briefe mit derlei Sendungen an den Uebersender unfrankirt unter Couvert zurückzuschicken, wenn die Briefe auf der Post unfrankirt zur Sendung an den betreffenden Ort übernommen werden.

München, den 27. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit will sich dahier wieder der Unfug einschleichen, daß die auf den hiesigen Wochenmarkt gebracht werdenden Viktualien den Landleuten schon vor den Stadthoren abgehandelt, oder doch wenigstens, bevor die Marktfahne aufgesteckt ist, verkauft werden, und daß sowohl die hiesigen, als auswärtigen Viktualienhändler durch unberechtigte Vorkäufe das konsumirende Publikum beeinträchtigen.

Es wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft hiemit wiederholt bekannt gemacht:

- 1) daß die für den Wochenmarkt bestimmten Viktualien jeder Art nur auf dem hiezu bestimmten Marktplatz verkauft werden dürfen, und daß
- 2) aller An- und Verkauf solcher Viktualien vor den Thoren, oder sonst auf dem Wege zum Wochenmarkte, oder in den Häusern nicht nur bestraft, sondern nach Umständen die Viktualien selbst zum Besten des Armenfondes konfisziert werden.
- 3) So lange der zunächst für die hiesigen Einwohner bestimmte Wochenmarkt dauert, das heißt, so lange die Marktfahne aufgesteckt ist, darf kein Viktualienhändler Einkäufe machen, widrigenfalls gegen ihn ebenfalls mit Strafe und Waarenkonfiskation eingeschritten würde.
- 4) Erst nach der Abnahme der Marktfahne können die Viktualienhändler beliebige Einkäufe machen.

Die Polizeimannschaft ist beauftragt, die genaueste Einhaltung dieser Anordnungen zu überwachen, und jede Uebertretung ohne Rücksicht der Person sogleich anher anzuzeigen.

Man ersucht die Ortsvorsteher der umliegenden Gegend, diese Anordnungen auch in ihren Gemeinden geeignet bekannt machen zu wollen.

Michach, den 23. Juli 1843.

Stadtmagistrat Michach.

Weinmüller, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß (Intelligenzblatt 1842, Seite 251) ist verboten:

- 1) Das Weiden des Viehes ohne Hut auf allen offenen Orten und auf fremden Gründen,
- 2) die Nachtweide,
- 3) die Einzelnhut auf fremden Grundstücken, auf Rinnen, Wegen und dgl., gleichviel, ob mit oder ohne Aufsicht,
- 4) das Weiden während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes,
- 5) das Weiden auf Wiesen während der Hägezeit (vom 1. April bis 1. Oktober) und auf Aekern während ihrer Fruktifikation, dann auf jungen Schlägen in Wäldern,
- 6) das Verwenden von Kindern zum Viehhüten mit Entziehung der Schulpflicht und ganz besonders das der Sittlichkeit sehr gefährliche Verwenden zum Einzelnhüten.

Da aber diese Verbote vielfach übertreten werden, so sieht man sich veranlaßt, dieselben hiemit wiederholt bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß man gegen Uebertreter derselben mit der gesetzlichen Strafe einschreiten werde.

Michach, den 27. Juni 1843.

Stadtmagistrat Michach.

Weinmüller, Bürgermeister.

Program zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München. 1843.

(Fortsetzung.)

§. 6.

In Beziehung und Vertheilung der Preise für das vorgeführte Vieh werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

- 1) Um alle für die vorgeführten Viehgattungen aufgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, selbst jene sich bewerben, welche bei irgend einer Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
- 2) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Anerkennung der Preise werden Schiedsgerichte aus sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt, und zwar:
 - a) für Hengste und Stuten,
 - b) für Stiere und Kühe,
 - c) für Schweine,
 - d) für feinwollige Schafe und
 - e) für das Mastvieh.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von übrigen Vierern jedes aus 6, von denen das General-Comité die eine Hälfte, die andere der städtische Stadtmagistrat wählt.

Jedes Preisgericht erhält ein leitendes Mitglied des General-Comités, welches das Protokoll zu führen und von den Preis-Richtern die Erklärung annehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

- 3) Die Preisbewerber müssen nachweisen:

- a) Daß sie ausübende Landwirthe sind, daß
- b) das Zuchtvieh entweder bis zu dem bestimmten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Erziehung wenigstens seit der letzten Hälfte dieses Alters übernommen hat,
- c) Daß die Oekonomie der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preisgebende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden

4) Die Zeugnisse der Preisbewerber sind drei Tage vor dem October-Feste dem General-Comité des Landwirthschaftlichen Vereines einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

5) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Dekonomen zu Theil wird.

6) Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere preiswürdige Stücke von derselben Gattung und dem nämlichen Geschlechte zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, der Geld-Preis und die Fahne aber dem Land-Wirthe und Eigenthümer des nächstfolgenden schönsten Stückes zuerkannt.

7) Die Musterung der Pferde beginnt Freitag den 29. September Nachmittags 3 Uhr, die der übrigen Viehstücke Samstag den 30. Morgens 7 Uhr. Pferde, welche am Samstag den 30. Morgens 7 Uhr, die übrigen Viehstücke, welche um 9 Uhr Morgens desselben Tages noch nicht den Preisgerichten vorgeführt sind, bleiben von der Bewerbung ausgeschlossen.

8) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 11 Uhr, haben die Vieheigenthümer, welchen Preise zuerkannt sind, ihre Preisthiere auf die Theresienwiese zu bringen, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen einzuführen.

§. 7.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mast-Vieh beschaffen sein müssen, darüber geben die Vorschriften und Formulare genügende Auskunft.

Die von den königlich bayerischen Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind für sich allein nicht zureichend, sondern nur die nach den festgesetzten Formularen ausgefertigten als vollgültig anzusehen; den Attesten für die Schafe sind noch besonders Wollemuster beizufügen.

§. 8.

Alle Zeugnisse, deren Formulare zur genaueren Darnachachtung im Anhange folgen, müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien, zu vollgültigen Zeugen qualificirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand sammt der Unterschrift und Fertigung der Zeugniß-Aussteller bestätigt sein, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, contrasignirt, beglaubiget“ nicht hinreichend sei.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Landcommissariate in gleicher Weise bestätigt. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse durch die einschlägigen Landgerichte in derselben Art bestätigt sein, nur bei den Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine königliche Behörde Umgang zu nehmen.

(Schluß folgt.)

Lotto.

Bei der 378. Ziehung in Nürnberg, am 27. Juni 1843, kamen nachstehende Nummern zum Vorschein:

22 80 63 83 59

Die nächste Ziehung wird den 6. Juli in München vor sich gehen.

Privat-Anzeigen.

Kapital-Gesuch.



3200 fl. werden auf ein Wirths-anwesen im Landgerichte Althach, das gering einen Werth von 7500 fl. hat, gegen 4prozentige Verzinsung in erster und alleiniger Hypothek aufzunehmen gesucht. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 1. Juli 1843.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	S c h ä f f e l.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	124	124	—	20	18	19	55	18	58	2469	51	—	—	2	5
Korn	157	157	—	17	57	17	29	17	5	2745	57	—	—	1	39
Gerste	2	2	—	—	—	12	30	—	—	25	—	—	—	2	—
Haber	94	94	—	10	3	9	34	9	11	899	28	—	—	—	39
Summa	377	377								6140	16				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	11	2	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	—	3 1/2	Semmelmehl	6	—
Rindfleisch	10	—	1 Kreuzer Semmel	—	4	1	3	Schönmehl	5	—
Schweinfleisch	13	—	1 Halbkreuzer Roggl	—	3	2	2	Nachmehl	4	—
Kalbfleisch	9	—	1 Kreuzer Roggl	—	7	1	—	Roggenmehl	4	2
Schafffleisch	8	—	1 Halbbagen Laib	—	15	—	—			
			1 Bagen Laib	—	30	—	—			

Bier, pr. Maas.

Sonstige Denalien.

	fr.	dl.		fr.	dl.		fr.	dl.
Commerzbier { Vom Ganter	5	—	1 Maas Milch	4	—	1 Pfd. Kerzen, gegossene	26	—
{ Schenkpreis	5	2	1 Pfd. Butter	20	—	1 „ „ „ gezogene	24	—
Winterbier { Vom Ganter	—	—	1 „ Schmalz	24	—	1 „ Salz	4	2
{ Schenkpreis	—	—	1 „ Seife	18	—	6 Stück Eier	4	—

Friedberger Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Vierling.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	1	Feines Mundmehl	58	—
Rindfleisch	10	—	1 Kreuzer Semmel	—	4	2	Semmelmehl	50	—
Schweinfleisch	13	—	1 Halbkreuzer Roggl	—	3	2	Geringeres Mehl	42	—
Kalbfleisch	9	—	1 Kreuzer Roggl	—	7	—	Nachmehl	34	—
Schafffleisch	9	—	1 Bagen Laib	1	1	—	Bachmehl	28	2
			1 Achtkreuzer Laib	2	2	—			

Außwärtige Schranken-Preise.

Augsburg vom 30. Juni, Schrobenhausen vom 28. Juni, Rain vom 23. Juni, Friedberg vom 28. Juni.

Ort der Schranne.	Korn.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
Augsburg	20	31	19	59	18	38	20	11	19	59	19	1	17	25	16
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	18	6	17	43	17	22	16	2	15
Rain	—	—	—	—	—	—	20	—	18	30	17	48	18	—	17
Friedberg	—	—	—	—	—	—	17	50	17	20	16	37	16	1	14

Außwärtige Holz- und Futter-Preise.

Ort.	Buchen		Birken		Tobren		Fichten		Heu		Grummet		Roggenstr.		Haberstr.	
	pr. Klast.		pr. Klast.		pr. Klast.		pr. Klast.		pr. Zentner.		pr. Zentner.		pr. Zentner.		pr. Zentner.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	9	29	8	15	7	6	6	54	1	48	1	42	1	25	1	7
Augsburg	12	11	10	30	9	18	8	48	2	—	1	57	1	30	—	—

Verantwortlicher Redakteur: Thomas Müller.